

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 366 - 367

Verpflichtung des Weideberechtigten, die Schafe auf der beweideten Flur Mittagsruhe halten zu lassen.

Natur dieses Rechtsverhältnisses

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Verpflichtung des Weideberechtigten, die Schafe auf der beweideten Flur Mittagsruhe halten zu lassen. Natur dieses Rechtsverhältnisses.

Vgl. Bd. XXIV S. 186.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Die Beflagten erneuern in ihrer Revision das Eingelenke, daß es sich bei der von den Klägern in Anspruch genommenen Verpflichtung nur um ein obligatorisches Verhältniß handle und daher eine Klage auf Anerkennung nicht statthaft, ebensowenig aber auch die Begründung der Klage durch Verjährung zulässig sei. Diese Aufstellung ist grundlos. Die Verpflichtung der beflagten Schäfereiberechtigten, die Mittagsruhe der Schafe auf den am jeweiligen Tage beweideten Fluren der Kläger halten zu lassen, kann nach dem Inhalte des Klagevortrages nur entweder als Gegenleistung des Gutrechtes oder als Art und Weise der Ausübung desselben (*modus exercendi*) aufgefaßt werden. Wird der erstere Gesichtspunkt festgehalten, so kann, wie die Vorinstanz zur Genüge ausgeführt hat, der Klagebehauptung gemäß, nach welcher die in Anspruch genommene Verpflichtung an das Gutrecht der Beflagten geknüpft ist und nur in Wirksamkeit tritt, so oft auf den Fluren der Kläger geweidet wird, die Berechtigung der letzteren nur als eine besondere Art des Hürdenschlagrechtes in Betracht kommen. Sie hat daher, wie dieses, die Eigenschaft einer deutschrechtlichen Reallast, welche hier den Anwesen der Gutberechtigten anflebt, und ist hiedurch, insoferne die fragliche Leistung der Schäf-

fereibesitzer immer nur den mittelbaren Gegenstand der Berechtigung der Kläger bildet, die dingliche Natur bedingt: in Folge hievon steht daher auch den Berechtigten eine dingliche Klage auf Anerkennung ihres Rechtes (*actio confessoria utilis*) zu, wie in der Praxis allgemein anerkannt ist.

Eben so nothwendig führt aber auch die Auffassung der Verpflichtung, die Mittagruhe der Schafe auf den am jeweiligen Tage beweideten Fluren zu halten, als einer bloßen Modalität der Weideausübung zur Begründung der gestellten dinglichen Klage. Wenn die Kläger vorbringen, daß den Beflagten auf dem Grundbesitze der Kläger das Schafhutrecht nach der Zahl von 300 Schafen und im Wechsel an bestimmten Wochentagen auf den einzelnen Fluren der Kläger zustehe, dagegen aber dieselben seit dem Bestande dieses Rechtes verpflichtet seien, die Mittagruhe der Schafe in jener Flur der Kläger zu halten, welche sie an dem jeweiligen Guttageweiden haben, — so nehmen sie nicht ein selbständiges Pferchrecht im Allgemeinen, sondern ein solches Recht nur in unzertrennlichem Zusammenhange mit dem Schäfereirechte der Beflagten und als Ausfluß desselben in Anspruch; sie bezeichnen also offenbar nur die Art und Weise, in welcher nach ihrer Behauptung das Gutrecht auszuüben ist (den *modus exercendi*), und räumen nur unter der Modalität einer Ausübung in der Art, daß, so oft geweidet wird, die Mittagruhe der Schafe auf derselben Flur gehalten werden muß, das Gutrecht ein. Sie verneinen hiemit, in so ferne mit der behaupteten Modalität, welche die Belastung ihres Eigenthumes mindert, ein unbegrenzter Umfang des Gutrechtes nothwendig bestritten und dasselbe bei der Ausübung auf eine die Mittagruhe der Schafe in der beweideten Flur bedingende Weise eingeschränkt wird, ein in solcher Richtung unbeschränktes Gutrecht. Die